

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 18. Dezember 2013

§ 443

Memorialsantrag Heinz Hürzeler, Luchsingen, und Mitunterzeichner „Kindergarten und mindestens die Unterstufe der Primarschule sind in den Dörfern zu führen“; Zulässig- und Erheblicherklärung;

(Bericht Regierungsrat 19.11.2013)

Zulässigerklärung

Abstimmung: Der Memorialsantrag ist rechtlich zulässig erklärt.

Erheblicherklärung

Renata Grassi Slongo, Niederurnen, erklärt, aus Sicht der SP-Fraktion sei das Anliegen des Memorialsantrags nicht erheblich. – Die Volksschule – Planung, Organisation und Führung – ist Sache der Gemeinde. Seit der Gemeindestrukturereform tragen die Gemeinden auch die volle finanzielle Verantwortung. Das Begehren der Antragsteller, den Artikel 37 der Kantonsverfassung zu ergänzen und festzuschreiben, dass Kindergarten und mindestens die Unterstufe in den Dörfern zu führen sind, wäre ein massiver Eingriff in die Gemeindeautonomie. Es steht auch im Widerspruch zur fiskalischen Äquivalenz; jenem Prinzip, nach dem die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden vorgenommen wurde. – Möchte man sich die Umsetzung dennoch vorstellen, müsste die Uhr um Jahrzehnte zurückgedreht werden. Was sind Dörfer, was zählt zu den betroffenen Dörfern? Man muss sich bewusst sein, dass es Dörfer bzw. Orte gibt, in denen nicht einmal zehn Kindergarten- und Schulkinder leben. Da nützt es auch nichts, wenn man die Uhr zurückdreht. Was das Begehren finanziell und qualitativ bedeuten würde, will man sich gar nicht erst vorstellen. Für die SP-Fraktion ist Erheblichkeit deshalb nicht gegeben.

Abstimmung: Der Memorialsantrag ist nicht erheblich erklärt.